Aufhebung Bebauungsplan Nr. 10
Ka-Me „Schimmelstraße“

Umweltbericht

Stadt Kamen

Inhaltsverzeichnis

1	**Umweltbericht**	**3**
1.1	Einleitung	3
1.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	5
1.3	Schutzgut Mensch	6
1.4	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	7
1.5	Schutzgut Boden	8
1.6	Schutzgut Fläche	9
1.7	Schutzgut Wasser	10
1.8	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	11
1.9	Schutzgut Landschaft	12
1.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
1.11	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	13
1.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
1.13	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	13
1.14	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
1.15	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	13
1.16	Zusätzliche Angaben	14
1.17	Zusammenfassung	14
1.18	Referenzliste der Quellen	15

1 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Die Stadt Kamen beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“, da sich entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet im Aufhebungsbereich größtenteils eine Wohnbebauung entwickelt hat.
Die zwischenzeitliche Gemengelage aus Wohnen, unstrukturierten Gartenflächen und Gewerbenutzungen, die mittlerweile überwiegend aufgegeben wurden, hat sich faktisch zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt. Innerhalb des Gebietes befindet sich heute eine Vielzahl an Wohneinheiten, die keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben aufweisen. Die noch vereinzelt vorhandenen gewerblichen Nutzungen erfordern keine Festsetzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.
Aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen ist nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Gewerbegebietes entsprechen könnte. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ soll dieser Bebauungsplan daher nun formell aufgehoben werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich zukünftig für den Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes nach § 34 BauGB.

- **Umweltschutzziele**

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“. Die sich hieraus ergebenden Umweltschutzziele beschränken sich auf „zum Erhalt“ bzw. „zur Anpflanzung“ festgesetzte Einzelbäume beidseits der Schimmelstraße. Darüber hinaus wurden innerhalb des Gewerbegebietes seinerzeit zwei Einzelbäume

festgesetzt die jedoch augenscheinlich in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sind. Gleiches gilt für drei als zu Erhalten festgesetzte Einzelbäume südlich der Bahnstrecke, die vermutlich im Zusammenhang mit dem Bau des Lärmschutzwalls entfernt wurden. Die Randbereiche des Bebauungsplanes außerhalb der Baugrenze wurden in einer Breite von rund 5 m als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt und sollten gem. textlicher Festsetzung gärtnerisch gestaltet und mit heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste bepflanzt werden.
Umweltschutzziele gem. Festsetzungen eines Landschaftsplanes liegen entsprechend nicht vor.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,8 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels, können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.
Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten

Umweltschutzziele	
	über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

1.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.
Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.
Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung häufig noch nicht abschließend konkretisiert werden und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplans.

1.3 Schutzgut Mensch	
Bestand	- Für den Aufhebungsbereich liegt der aus dem Jahr 1983 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ vor. Dieser setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_b) fest. Entgegen der Festsetzung des Bebauungsplanes ist der Aufhebungsbereich mittlerweile faktisch durch Wohnnutzungen geprägt. Vereinzelt bestehen noch gewerbliche Nutzungen, die jedoch keine Festsetzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mehr erfordern. - Aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen Vorbelastungen die sich maßgeblich auf Anliegerverkehre aufgrund der vorherrschenden Wohnnutzungen beschränken. Durch die gewerblichen Nutzungen können jedoch Kunden- und Anlieferungsverkehre von untergeordneter Bedeutung vorliegen. - Darüber hinaus wirken Lärmimmissionen durch die nördlich verlaufende Bahnstrecke (Hamm – Dortmund) auf den Aufhebungsbereich ein. Zwischen den bestehenden Wohnnutzungen und der Bahnstrecke wurde eine Lärmschutzwall/-wandkombination neu errichtet, so dass die Möglichkeit der Bebauung einzelner Grundstücke im Sinne einer Nachverdichtung besteht. - Gewerbliche Nutzungen übernehmen eine Arbeitsplatzfunktion. - Eine Erholungsfunktion liegt nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich überschreiten. Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen nur während der eigentlichen Bauphase, d.h. grundsätzlich zeitlich beschränkt, zu erwarten. Die zulässigen Arbeitszeiten sind gesetzlich geregelt so dass auch vor diesem Hintergrund von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht auszugehen ist. - Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden zukünftig auf der Genehmigungsebene / nach den Regelungen des § 34 BauGB abschließend berücksichtigt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Die bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen, insbesondere auch der Wohnnutzungen sicherzustellen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche die sich zukünftig nach den Beurteilungskriterien gem. § 34 BauGB richten. - Insgesamt sind mit der Aufhebung des Bebauungsplans betriebsbedingt keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.

1.4 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet ist maßgeblich durch die derzeit bestehende Bebauung (Wohngebäude) geprägt. Von untergeordneter Bedeutung sind gewerbliche Nutzungen, insbesondere im westlichen Teilbereich. - Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen beschränken sich auf Gebäude, versiegelte Flächen/ Straßen, Straßenbegleitvegetation und private und öffentliche Grünflächen. - Bei den zu erwartenden Tieren und Pflanzen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um vergleichsweise störungsunempfindliche und an die standörtlichen Bedingungen von Siedlungslagen angepasste (Pflanzen-)Arten. Das Plangebiet ist für Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von Bedeutung. - Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen insbesondere von Vorkommen von an Siedlungslagen und menschliche Störungen gewöhnte Arten, sog. Ubiquisten auszugehen. Dies umso mehr, da der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch Verkehrsimmissionen, sonstige Störungen jeglicher Art sowie durch weitgehende Bebauung/ Versiegelung geprägt ist und zusammenhängende, als Refugialbereich für anspruchsvolle Arten geeignete Biotopstrukturen fehlen. Es ist deshalb von einer Toleranz der möglicherweise betroffenen Individuen gegenüber Baumaßnahmen und/ oder gebietstypischer Nutzungen auszugehen. - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Grünstrukturen und der hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,8 km. - Die Bäume beidseits der Schimmelstraße bilden eine Allee (AL UN 0127) und sind dementsprechend gem. § 41 LNatSchG NRW unmittelbar gesetzlich geschützt.

1.4 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen. Etwaige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können ggf. im Zuge von Abbrucharbeiten/ des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung konkretisiert und umgesetzt werden. - Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. - Mit der nachfolgenden Umsetzung (der Aufhebung) sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG zu erwarten. Ein Ausgleichserfordernis besteht dementsprechend nicht. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die derzeit bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft, um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherzustellen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden. - Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.

1.5 Schutzgut Boden	

Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Plangebiet
	  o im Norden ein Gley-Pseudogley (Bodenschätzung 40-60; mittel)
	  o im Süden eine Pseudogley-Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit)
	- Die gemäß Angabe des Geologischen Dienstes unterliegenden Böden wurden im Rahmen der erfolgten Bebauungen/ Versiegelungen bereits anthropogen überformt und natürliche Bodenprofile entsprechend verändert.

1.5 Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer Aufhebung des Bebauungsplans sind keine unmittelbaren baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ersichtlich. Der derzeitige Ist-Zustand bleibt aufgrund der bereits erfolgten Bebauungen/ Versiegelungen bestehen. Im Rahmen einer Nachverdichtung nach § 34 BauGB können jedoch baubedingte Auswirkungen auf die bereits anthropogen vorgeprägten Böden im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigungsplanung entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen fort. Der anfallende Müll wird auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes weiterhin ordnungsgemäß entsorgt. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

1.6 Schutzgut Fläche	
Bestand	- Die Fläche des Aufhebungsbereiches umfasst eine Größe von ca. 6,5 ha. - Die Fläche ist im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil im Wesentlichen als „Allgemeiner Siedlungsbereich” (ASB) dargestellt (vgl. nebenstehenden Bildausschnitt). - Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits im Zuge einer baulichen Entwicklung stattgefunden und wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ im Jahr 1983 planungsrechtlich vorbereitet. 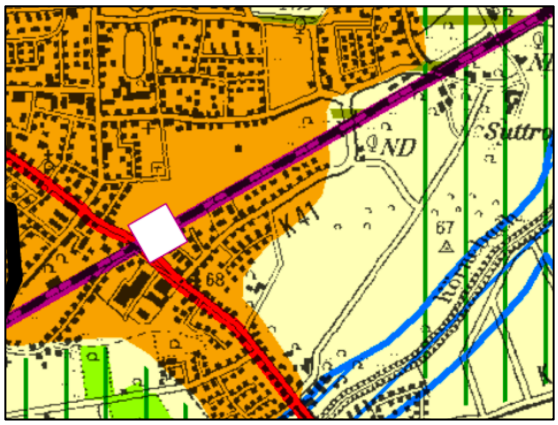
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die derzeit bereits vorhandenen Flächennutzungen unverändert bestehen. Baubedingte Auswirkungen sind mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zu prognostizieren. - Im Rahmen einer Nachverdichtung nach Maßgabe des § 34 BauGB können jedoch baubedingte Auswirkungen auf die bereits größtenteils in Anspruch genommene Fläche des Aufhebungsbereiches im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigungsplanung entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes fort. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind nicht zu prognostizieren.

1.7 Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Seseke“, dessen mengenmäßiger Zustand als „gut“ und chemischer Zustand aufgrund der bestehenden Nährstoffbelastung als „schlecht“ bewertet wird. - Wasserschutzgebiete sind im Aufhebungsbereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone III A) „Dortmunder Energie und Wasser“ liegt in ca. 8,5 km Entfernung in südlicher Richtung. - Die bestehenden Gebäude sind an das Trink- bzw. Abwassernetz der Stadt Kamen angebunden. Bestehende Beeinträchtigungen sind aufgrund des genehmigten Ist-Zustandes nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf Gewässer/ das Grundwasser verbunden. - Im Fall einer baulichen Entwicklung auf Grundlage des § 34 BauGB ist von einer Erweiterung/ einem ordnungsgemäßen Anschluss an das bestehende Trink-/ Abwassernetz auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen im Plangebiet sind mit Aufhebung des Bebauungsplanes jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird weiterhin durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

1.8 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist der Aufhebungsbereich einem Vorstadtklima (Lokalklima) zuzuordnen. Die umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen weisen hingegen ein Freilandklima auf. Die Kleingartenanlage nördlich der Bahnstrecke wird durch ein Klima innerstädtischer Grünflächen gekennzeichnet. - Durch den Versiegelungsgrad im Bereich bebauter Gebiete können - insbesondere bei Schönwetterlagen - lokale Wärmeinseln nicht ausgeschlossen werden. Von einer nächtlichen Überwärmung ist hingegen nicht auszugehen. - Durch vergleichsweise geringe Verkehrsaufkommen der Anlieger und der untergeordnet bestehenden gewerblichen Nutzung ist lediglich von einer geringen Vorbelastung aus dem Kfz-Verkehr auszugehen. - Das Plangebiet übernimmt keine relevanten schutzgutbezogenen Funktionen für angrenzende/ umliegende Flächen (kein Klimawandel-Vorsorgebereich gem. Fachinformationssystem).
Baubedingte Auswirkungen	- Da mit Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben planungsrechtlich vorbereitet werden, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut und kann zukünftig nach den Vorgaben des § 34 BauGB nachverdichtet werden. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima bzw. einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben unverändert. Durch die genehmigten Gebäude bzw. deren Betrieb entstehen verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Insgesamt ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene zu rechen. - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – wie z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.

1.9 Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Insgesamt ist der Landschaftsraum des Stadtgebietes durch ein Nebeneinander von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Siedlungsbereichen gekennzeichnet. Durch die Gliederung der Stadt in die unterschiedlichen Stadtteile (Kamen-Mitte, Heeren-Werve, Methler, Südkamen, Rottum, Derne) und die damit bereits bebaute Fläche ist der ländliche Landschaftsraum visuell vorbelastet. - Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ ist durch die bestehenden Gewerbe- und Wohnnutzungen deutlich vorgeprägt. Während der westliche Teilbereich aufgrund vorgelagerter Siedlungsstrukturen im Bereich der Straße „Am Tespelgraben“ von der freien Landschaft her nicht einsehbar ist bildet der zentrale und östliche Teil des Aufhebungsbereiches den Übergang zum primär landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum. Die beidseits der Schimmelstraße bestehende Allee trägt dabei zu einer Eingrünung der bestehenden Wohnbebauung bei. In östlicher Richtung ist der Aufhebungsbereich durch einen Gehölzbestand gegenüber der freien Landschaft eingegrünt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeitigen Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine zu erwarten; das Plangebiet ist darüber hinaus nahezu vollständig bebaut. - Das Landschaftsbild wird nicht neugestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind mit einer potentiellen Nachverdichtung bestehender Baulücken nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

1.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung in NRW (Regierungsbezirk Arnsberg) liegt der Aufhebungsbereich im Kulturlandschaftsraum „Ruhrgebiet“. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Aufhebung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

1.11 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige bauliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

1.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Wohngebiet bzw. für gewerbliche Zwecke genutzt. Positive / negative Entwicklungstendenzen für den Fall einer „Nullvariante“ sind nicht zu erwarten.

1.13 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

1.14 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“ getroffenen Festsetzungen nicht mehr dem tatsächlichen Bestand entsprechen, beabsichtigt die Stadt die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“. Aufgrund des konkreten Plan- und Flächenbezuges liegt eine anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht vor.

1.15 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Der derzeit bestehende und genehmigte Bestand bleibt bestehen.

1.16 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.
Weitere Maßnahmen zum Monitoring umfassen Prüfungen im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

1.17 Zusammenfassung

Die Stadt Kamen beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me „Schimmelstraße“, da sich entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet im Aufhebungsbereich größtenteils eine Wohnbebauung entwickelt hat. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes soll dieser nun formell aufgehoben werden.
Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6,5 ha und befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Kamen. Der Aufhebungsbereich wird in nördlicher Richtung durch die Bahnstrecke Dortmund-Hamm und in südlicher Richtung durch eine Parallele entlang der Schimmelstraße begrenzt. Im Westen schließen sich primär Wohnnutzungen und der Siedlungsbereich von Methler an während im Osten ein Übergang in den Freiraum dominiert. Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.
Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist weitestgehend bebaut und wird vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Insbesondere im westlichen Teilbereich bestehen gewerbliche Nutzungen.
Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 Ka-Me bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Eine Notwendigkeit für eine erneute Bauleitplanung für diesen Bereich liegt insofern nicht vor, da es nur noch wenige Möglichkeiten für eine weitere bauliche Entwicklung i.S. einer Nachverdichtung einzelner Grundstücke gibt.
Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen

Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.
Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.
Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als für Wohnzwecke genutzt.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Aufhebungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

1.18 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 29.04.2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: Mai 2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start. Abgerufen: Mai 2021.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Oktober 2021
WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld